



# **Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kehrichtreglement der Gemeinde Bratsch**

# Wasserversorgungsreglement

- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen (Art. 78 und 83);
- Eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Art. 38);
- Eingesehen den Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- Eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976, Art. 226 und 227.

## Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Wasserversorgung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und wird auf Rechnung der Gemeinde nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Das Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde Bratsch.
- Art. 2 Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügender Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerloschzwecken bereitzustellen. Die Abgabe von Trink- und Brauchwasser an Private erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für hausliche Zwecke geht - ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.
- Allfallige Unterberechnungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die die Gemeinde nicht selbst verschuldet, verpflichtet sie weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.
- Art. 3 Die Wasserabgabe erfolgt nach den Bestimmungen dieses Reglementes und zu den jeweils gültigen Tarifpreisen nach dem Kostendeckungsprinzip. Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderungen müssen vom Staatsrat genehmigt werden.
- Art. 4 Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren öffentlichen und privaten Quellen gegen Verunreinigung und Ertragsverminderung zu schützen.
- Art. 5 Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlosch- oder Übungszwecken benutzt werden.

## **An- und Abmeldungen. Abonnementsinhaber**

Art. 6 Für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung muss der Eigentümer ein schriftliches Gesuch auf einem speziellen gemeindeeigenen Formular einreichen; Aenderungen oder Erweiterungen bereits bestehender Installationen sind der Gemeindeverwaltung ebenfalls zu melden.

Die Anschlusszeit ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 7 Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Kosten für das Bauwasser richten sich nach den Anschlussgebühren.

Art. 8 Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt, vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen, auf unbestimmte Zeit. Es kann beidseitig auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich mitzuteilen. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent den Wasserzins bis zur Abmeldung.

## **Haupt-, Zuleitungen und Hausinstallationen**

Art. 9 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu Lasten der Bezuger; die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grossere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde übernommen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden.

Der Bezuger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 10 Der Anschluss hat nur durch vom Gemeinderat bestimmte konzessionierte Unternehmer zu erfolgen; er darf nur durch diese verändert und repariert werden. Die Zuleitung muss bis nach Eintritt in das Gebäude sichtbar geführt werden und mindestens 1.20 m unter der Erdoberfläche verlaufen.

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewähren.

- Art. 11 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausm Installationen trägt der Abonnent; er ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausm Installationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Vorschriftenwidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausm Installationen muss der Eigentümer innert einer festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlasst dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mangel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Damit im Winter der übermassige und unnutze Wasserverbrauch vermieden werden kann, sind die Abonnenten verpflichtet, bestehende Anlagen genügend zu isolieren, frostgefährdete Leitungen vor Kalteembruch zu entleeren und in den WC Spülkasten einzubauen. Es ist untersagt, aus irgendwelchen Gründen dauernd Wasser fliessen zu lassen. Auch das Bewässern von Wiesen mit Wasser aus der Wasserversorgung ist in jeglicher Form verboten.

- Art. 12 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich; die öffentlichen und privaten Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren (vgl. Art. 11).

- Art. 13 Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Uebersichtsplan mit sämtlichen Wasserversorgungsanlagen; dieser wird ständig nachgeführt.

## **Wasserzähler**

- Art. 14 Die Gemeindeverwaltung kann den Einbau von Wasserzählern anordnen. Die Gemeinde stellt für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft die notwendigen Wasserzähler gegen eine jährliche Miete zur Verfügung. Die Kosten für die Installation der Wasserzähler gehen zu Lasten der Bezuger.

Die Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den vom Gemeinderat bezeichneten Fachleuten vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zahler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schaden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonent.

Die Ablesung der t fasserzahlerstande erfolgt in der Regel einmal jährlich.

## **Gebühren und Rechnungsstellung**

- Art. 15** Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Wasserversorgung werden Gebuhren erhoben. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Wasserversorgung folgendermassen:
- a) Anschlussgebühren  
Beim Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung ist pro Wohneinheit, Garage, Hausgarten oder Oekonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebuhr zu entrichten. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren auf Grund der Richtlinien in der Geouhrenordnung festgelegt.
  - b) Benutzungsgebühren  
In Liegenschaften ohne Wasserzahler wird der Verbrauch nach Pauschaltarif berechnet.  
  
In Gebäuden mit Wasserzählern setzen sich die jährlichen Gebuhren zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif pro m3 (siehe Gebuhrenordnung).  
  
Ausserdem wird dem Abonnenten für die Wasserzahlermiete Rechnung gestellt.
- Art. 16** Befindet sich eine Liegenschaft in Eigentum mehrerer Abonnenten, so muss entweder ein Vertreter bestimmt werden, der gegenüber der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist, oder von den Eigentümern angegeben werden, in welchem Verhältnis der Gesamtverbrauch verteilt wird.
- Art. 17** Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Wasserabgabe verweigert oder das rechtliche Inkasse eingeleitet werden.
- Art. 18** Wer bis zum Jahresende aus irgendeinem Grund keine Rechnung für den Wasserverbrauch erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

### **Besondere Betriebsvorschriften**

- Art. 19 In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Loschwassermenge für die gesamte Bevölkerung, kann durch die Gemeindeverwaltung eine Einschränkung der Wasserabgabe angeordnet werden.
- Art. 20 Die vom Abonnenten zu bezahlende Grundtaxe und Zahlermiene ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
- Art. 21 Dem vom Gemeinderat Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes und zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablebung der Wasserzahler Zutritt in die entsprechenden Räume zu gestatten.

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 22 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstosst, kann durch Beschluss des Gemeinderates mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.
- Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde gefuhrt werden (auf gestempeltem Papier im Doppel).
- Art. 23 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

## Gebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage

### A Anschlussgebühren

1. Wohngebäude
  - 1.1 Ferienchalet, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit Fr. 600.--
  - 1.2 Uebrige Wohngebäude
    - . pro Wohnung Fr. 500.--
    - . pro Studio Fr. 350.--
2. Geschäftsräume, Gewerbebetriebe, Hotels, Restaurants etc.
  - 2.1 Grundgebühr pro Betrieb Fr. 600.--
  - 2.2 Geschäftsräume, Büroräume, Werkstätten\*, Aufenthaltsräume, Gästezimmer, Restaurant, Speisesaal, Hotel- und Restaurationsküche, Cafe, Bar, Dancing usw. pro m2 Fr. 5.--
3. Lagerräume, Depots, Keller, Einstellhallen

usw. sofern sie ausserhalb von Wohngebäuden oder Gewerbebetrieben liegen

  - 3.1 Grundgebühr pro Anschluss Fr. 250.--
  - 3.2 Entschädigung pro m2 Fr. 1.--
4. Stalle, Hausgarten und landwirtschaftliche Einstellräume sowie Garagen ausserhalb von Wohngebäuden
  - . pro Anschluss Fr. 100.--

### Benutzungsgebühr

1. Pauschaltarif pro Jahr
  - 1.1 Wohngebäude
    - . pro 3- und Mehrzimmerwohnung Fr. 100.
    - . pro Studio oder 2-Zimmerwohnung Fr. 80.
  - 1.2 Industrielle und gewerbliche Bauten  
Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der nutzbaren Grundflächen berechnet.
    - . Restaurationsbetriebe und Hotels 5 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Autoreparaturwerkstätte 10 m2
    - . Büro und Verkaufsladen 30 m2 =
    - . Fabrikationsräume 40 m2
    - . Lagerräume, Einstellhallen 50 m2 =
    - Preis pro Taxeinheit Fr. 5
    - Minimum pro Betrieb Fr. 120

jedoch nur die Räumlichkeiten, die mit Trinkwasser versorgt werden

1.3	Landwirtschaftliche Betriebe		
	. Hausgarten, Stalle, landwirtschaftliche Emstellräume	Fr.	10.--
	. Hausgarten, Reben	pro m2 Fr.	-.10
1.4	Garagen, Remisen ausserhalb von Wohn- gebäuden	Fr.	20.--
2.	<u>Tarif ab Zahler</u>		
2.1	Grundtaxe		
	. pro Wohnung	Fr.	60. —
	. pro Studio	Fr.	40. —
	. für industrielle und gewerbliche Betriebe	Fr.	60. —
2.2	Preis pro m3	Fr.	-.10
2.3	Zahlermiete pro Jahr	Fr.	15.--

Tarif für Bauwasser

1. Holzbauten, 10% der Anschlussgebühren
2. Steinbauten, 20% der Anschlussgebühren

- NB:
- . Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schldfraum (Einraum-  
wohnung) mit Küche, Sanitaranlagen und Eingangspartie.
  - . Die obigen Bestimmungen gelten auch für:
    - Umbauten von landwirtschaftlich oder anders genutzten  
Gebäuden in Wohnbauten,
    - Erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios m be-  
stehenden Gebäuden.
  - . Bei Ausbauten und Erweiterungen wird eine neue Ein-  
stufung bei der Gebührenordnung (Anschluss- und  
Benutzungsgebühr) notwendig, wenn der Neu- oder Anbau  
mehr als <sup>^</sup>5 des Volumens des bestehenden Gebäudes aus-  
macht.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. April 1978

Angenommen durch die Urversammlung am 20. April 1978

Homologiert durch den Staatsrat am 15. Juni 1978

Der Präsident:  
Kohlbreuner Fabian

Der Schreiber:  
Schmidt Franz-Josef



# Kanalisationsreglement

- Eingesehen das Gesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen das Dekret vom 27. Juni 1973 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976 (Art. 226 und 227);
- Eingesehen Art. 4 und ff, Art. 63 und ff des Beschlusses vom 2. April 1964 über die Ortssanierung;
- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 uoer das öffentliche Gesundheitswesen.

## Allgemeines

- Art. 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen.
- Die erforderlichen Kanalisationsleitungen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde so gebaut, dass die Abwasser in einer Sammeiklaranlage gereinigt werden können.
- Die Aufsicht über die Projektierung und den Bau obliegt dem Gemeinderat; für Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- Art. 2 Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung, unschädliche Ableitung und Reinigung der Abwasser und Fakalstoffe aus Hausern und Grundstücken.

## Anschlusspflicht

- Art. 3 Im Bereich der Gememdekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat legt für den privaten Anschluss Termine fest.
- Art. 4 Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.
- Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Wohngebäuden unterbleiben, wenn die Abwasser m ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

- Art. 5 Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Einleitung sind diese Abgange in einer besonderen Anlage zu reinigen. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## Kanalisationsanschlüsse

- Art. 6 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.  
Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Kanalisation anzuschliessen.  
Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sind luftdichtverschliessbare Kontrollschachte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spulung gut zugänglich sein.
- Art. 7 Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 691 des ZGB zu gewahren.  
Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.  
Die Gemeinde kann sich am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grossere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen.  
Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen.
- Art. 8 Alle Kanalisationsarbeiten werden vom Gemeinderat beaufsichtigt. Die Leitungen dürfen erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Organ geprüft worden sind.  
Werden beanstandete Arbeiten nicht innerhalb der angesetzten Frist vorschriftsmässig ausgeführt, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen.

## Bewilligungsverfahren

- Art. 9 Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:
- a) Situationsplan

- b) Kanalisationsplan mit Angaben über Material, Dimensionierung, Gefälle und Höhendifferenz.

**Art. 10** Die Gemeinde erstellt einen Uebersichtsplan mit sämtlichen Abwasserreinigungsanlagen; dieser wird standig nachgeführt.

### **Art der Abwasser**

**Art. 11** Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

**Art. 12** In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb beeinträchtigen oder das Leben im Vorflutergewässer gefährden.

Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Jauche und Abflüsse aus Futtersilos, Stoffe mit starkem Saure-, Alkali- und Salzgehalt, Benzin, Abwasser mit Oel-, Fett- oder Tierablagerungen, feste Gegenstände wie Kehricht, Asche, Kuchen- und Metzgereiabfälle sind verboten.

Abwasser, die ungeeignet sind für die Einleitung in die Kanalisation, müssen zuerst unschädlich gemacht werden (Entgiftung, Entolung, Neutralisation etc.).

**Art. 13** Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Wasserwasser, Sickerwasser, Drainagewasser etc.) sind von den Schmutzwasserkanalen fernzuhalten.

### **Gebühren, Beiträge und Rechnungsstellung**

**Art. 14** Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten der Abwasserbeseitigung werden Gebühren erhoben, deren Ordnung integrierender Bestandteil dieses Reglementes bilden. Diese sollen den Aufwand für den Betrieb und den Unterhalt für die Anlagen decken, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Die Gemeinde finanziert ihre Abwasserbeseitigungsanlagen folgendermassen:

- a) Anschlussgebühren  
Beim Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz wird pro Wohneinheit eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben werden die Anschlussgebühren auf Grund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.
- b) Benutzungsgebühren  
Für die angeschlossenen Liegenschaften ohne Wasserzahler wird die Benutzungsgebühr nach einem Pauschaltarif pro Wohneinheit gerechnet. Für die Bewertung der gewerblichen und industriellen Betriebe ist die nutzbare Grundfläche massgebend.

Für alle angeschlossenen Liegenschaften mit Wasserzählern setzt sich die jährliche Benutzungsgebühr zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif; dieser wird auf Grund des Frischwasserverbrauches errechnet.

- Art. 15** Die einmalige Kanalisationsgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Zur Vorfinanzierung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Gemeinde im voraus Grundeigentümerbeiträge nach den Vorschriften über die Grundeigentümerbeiträge an die Strassenbaukosten erheben.

Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage. Zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde den ratenweisen Vorbezug der Gebühr von allen innerhalb des GKP-Perimeters befindlichen Liegenschaften beschliessen.

- Art. 16** Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderung müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

- Art. 17** Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates und des Zweckverbandes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.
- Art. 18** Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- im Einzelfall geahndet.
- Art. 19** Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Urversammlung und mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen.

## Gebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlagen

### A Anschlussgebühren

1. Wohngebaude
  - 1.1 Ferienchalet, Villa oder Wohnhaus mit einer Wohneinheit Fr. 600.
  - 1.2 Ueorige Wohngebaude
    - . pro Wohnung Fr. 500.
    - . pro Studio Fr. 350.
  2. Geschäftsräume, Geweroebetriebe, Hotels, Restaurants etc.
    - 2.1 Grundgebuhr pro Betrieb Fr. 600.--
    - 2.2 Geschäftsräume, Buroraume, Werkstatte, Aufenthaltsraume, Gästezimmer, Restaurant, Speisesaal, Hotel- und Restaurantionskuche, Cafe, Bar, Dancmg usw. pro m2 Fr. 5.-
  3. Lagerräume, Depots, Keller, Einstellhallen etc.

sofern sie getrennt von Wohngebauten oder Geweroebetneben liegen und an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

    - 3.1 Grundgebuhr pro Anschluss Fr. 250.--
    - 3.2 Entschädigung pro m2 Fr. 1.-

### B Benutzungsgebuhr

1. Paufacnaltarif pro Jahr
  - 1.1 Wohngebaude
    - . pro 3- und Mehrzimmerwohnung Fr.
    - . pro Studio oder Zweizimmerwohnung Fr. 60.--
  - 1.2 Industrielle und gewerbliche Bauten

Die Benutzungsgebuhr wird auf Grund der nutzbaren Grundflache berechnet.

    - . Restaurationsbetriebe und Hotels 5 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Autoreparaturwerkstatte 10 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Büro und Verkaufsladen 30 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Faorikationsraume 40 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Lagerräume, Einstellhallen 50 m2 = 1 Taxeinheit
    - . Preis pro Taxeinheit Fr. 5.-
    - . Minimum pro Betrieb Fr. 100.-

2. Tarif ab Zahler

2.1 Grundtaxe	
. pro Wohnung	Fr. 50.-
. pro Studio	Fr. 30.-
. für industrielle <b>und</b> gewerbliche <b>Betriebe</b>	Fr. 60.--
2.2 Preis pro m <sup>3</sup> Frischwasser	Fr. -.10

- NB: . Als Studio gilt ein Wohn-, Ess- und Schlafrum (Einraumwohnung) mit Küche, Sanitaraanlagen und Eingangspartie.
- . Die obigen Bestimmungen gelten auch für:
- Umbauten von landwirtschaftlich oder anders genutzten Geoauden in Wohnbauten,
  - Erstellen von zusätzlichen Wohnungen oder Studios m Destehenden Gebäuden.
- . Bei Anbauten und Erweiterungen wird eine neue Einstufung bei der Gebührenordnung notwendig, wenn der Neu- oder Anbau mehr als <sup>1</sup>/<sub>5</sub> des Volumens des bestehenden Geoaudes ausmacht.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 7. April 1978

Angenommen durch die Urversammlung am 20. April 1978

Homologiert durch den Staatsrat am 15. Juni 1978

**Der Präsident:**  
**Kohlbrenner Fabian**

**Der Schreiber:**  
**Schmidt Franz-Josef**

# Reglement über das Kehrichtabfuhrwesen

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen das Dekret vom 27. Juni 1973 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen das Steuergesetz vom 10. März 1976 (Art. 226 und 227) ;
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierung (Art. 53 und ff und 63 und ff) ;
- Eingesehen das Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Aufsicht

Die Beseitigung von Hauskehricht und Sperrgut sowie von industriellen und gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates.

### Art. 2 Obligatorium

Zur Abgabe des Kehricht und Sperrgutes an den Sammeldienst der Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis (KVO) sind verpflichtet:

1. Alle Haushaltung und Betriebe der Gemeinde Bratsch.
2. Sämtliche Inhaber von Ferien-, Zweitwohnungen und Alpthütten, sofern diese letzteren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.
3. Alle Camping- und Zeltplatzbenutzer.
4. Alle auf dem Gebiet der Gemeinde Bratsch einquartierten Truppen und Truppenverbände der Schweiz. Armee.

Es ist untersagt, irgendwelche Abfallstoffe, Kehricht oder dergleichen in die Gewässer zu werfen oder darin abzulagern, im Freien zu verbrennen, zu deponieren bzw. zu vergraben.

Die Kompostierung und Verbrennung von Gartenabfällen ist nicht bewilligungspflichtig, gibt jedoch keinen Anspruch auf Erlass oder Reduktion von Gebühren.

### Art. 3 Befreiung vom Obligatorium

Industrielle und gewerbliche Betriebe können auf schriftliches Gesuch hin, und falls sie über die notwendigen, geeigneten Transportmittel verfügen, ihre Abfallstoffe selber der KVO zuführen, sofern die jeweiligen Verhältnisse dies erlauben.

**Art. 4 Schutz des Landschaftsbildes**

Die Ablagerung von industriellen und gewerblichen Abfallstoffen, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt usw. soweit dieselben nicht durch den ordentlichen Sammeldienst abgeführt werden, sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

Die Gemeindeverwaltung kann auf ein Gesuch um solche Ablagerungsplätze Dilligen, sofern das Landschaftsbild und die Umgebung nicht gestört werden.

**2. Ordentliche Kehrrihtabfuhr**

**Art. 5 Umfang**

Die Kehrrihtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrrihts
- b) die Abfuhr von Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfallen

**Art. 6 Hauskehrrihtabfuhr**

Als Hauskehrriht gelten alle Abfalle aus Haus und Garten, von privaten und kommunalen Haushaltung sowie von Betrieben mit geringen Abfallen, die in Ochsner-Eimern oder Kehrrihtsacken bereitgestellt werden können.

**Art. 7** Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Gifte, Tierkadaver, explosive Materialien, Metalle und Grubenaut.

**Art. 8** Hauskehrriht wird nur in Ochsner-Eimern, Kehrrihtsacken oder Containern angenommen. Alle anderen Gefasse mit Hauskehrriht werden zurückgewiesen.

**Art. 9 Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle Abfalle, die sich wegen ihrer Form und Grosse nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehaltern (Ochsner-Eimer und Kehrrihtsack) unterbringen lassen, wie Hausrat, alte Möbel, grossere Kartonschachteln, Gartenabfalle etc. und nicht als Betriebsabfalle im Sinne von Art. 13 ff gelten.

**Art. 10** Stauden und Aeste sind zu bündeln. Andere sperrige Abfalle sind in geeigneten Gefassen so bereit zu halten, dass eine rasche Entleerung möglich ist. Grosse sperrige Abfalle sind auf eine Länge von max. 1 Meter zu zerkleinern.

**Art. 11 Abfuhrplan**

Der Abfuhrplan für Hauskehrriht und Sperrgut wird durch die KVO publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

Der Kehrrihttransport von Engersch nach Bratsch erfolgt alle 14 Tage; der Zeitpunkt wird jeweils durch Anschlag oder Publikation bekannt gegeben.

Art. 12 Bereitstellen des Kehrichts

Die Abfälle sind mindestens 1-2 Stunde vor Durchfahrt der Sammelwagen geordnet bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Das Bereitstellen der Abfälle am Abend vor dem Abfuhrtag ist untersagt. (Eine Ausnahme bildet Engersch; vgl. Art. 11).

Art. 13 Betriebsabfälle

Sämtliche Betriebe, die grossere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Die KVO führt ein Register dieser Betriebe.

Art. 14 Die KVO stellt den Betrieben eine generelle Liste über jene Abfälle zu, die nicht angenommen werden. Sie bestimmt nach Anhören der Betriebe, die Art und Weise der Bereitstellung von Abfällen und die Intervalle des Abholdienstes.

Art. 15 Für Betriebe mit grossen und verschiedenartigen Abfällen, die in bestimmten Mengen die Anlage stören oder gefährden oder die eine Spezialbehandlung benötigen, wird die Uebernahme durch besondere Verfügung der KVO geregelt.

Art. 16 Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann auf ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung hin gestattet werden.

Art. 17 Flüssiges, relativ sauberes, zu Heizzwecken aufbereites Altöl wird von der KVO bis auf weiteres kostenlos angenommen.

Art. 18 Oelschlamm, Oelabscheiderschlamm sowie Fette und stichfeste Altöle, die nur zur Vernichtung geeignet sind, werden durch die KVO gegen Entrichten einer Gebühr angenommen.

Art. 19 Der Transport von Altöl und Oelschlamm hat durch die Lieferanten zu erfolgen.

Art. 20 Altmittel und Metallabfälle werden durch die KVO nicht angenommen.

Alteisen und sonstige Metallabfälle werden abgeholt; die entsprechenden Abholdaten werden publiziert.

Art. 21 Beschwerden

Beschwerden Privater über den Sammeldienst sind an den Kehrichtfuhrer zu richten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorstand der KVO.

### **3. Gebühren und Rechnungsstellung**

Art. 22 Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Kehrichtabfuhr und Verbrennung wird pro Haushaltung oder Betrieb eine jährliche GeDUhr erhoben, die in der Gebuhrenordnung festgehalten ist und integrierender Bestandteil dieses Reglementes bildet.

Für das Sammeln und Verbrennen von Gewerbe- und Industrieabfällen werden besondere Gebuhren verlangt.

Die Gebuhren werden jährlich eingezogen.

### **4. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen**

Art. 23 Aufsicht

Die Gesundheitsbehörde der Gemeinde sowie die örtlichen Polizeiorgane sind mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften betraut.

Art. 24 Bussen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassenen Verfügungen werden gemass den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung, des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und des kantonalen Gesetzes vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen geahndet. Die Bussen werden vom Gemeinderat, gestutzt auf die voraufgeführten Bestimmungen, ausgesprochen.

Art. 25 Rekursrecht

Jede Verfügung der vorstandigen Behörde kann innert 30 Tagen nach Anzeige durch Einreichung einer Begründung auf gestempeltem Papier im Doppel auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weitergezogen werden.

### **5. Inkrafttretung**

Art. 26 Die vorliegenden Vorschriften treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

## Gebührenordnung für die Kehrrichtbeseitigung

### Kehrrichtgebühren pro Jahr

#### 1. Dauernd bewohnte Gebäude

- Alleinstehende Personen Fr. 40.-
- Haushalte mit 2 Personen Fr. 60.-
- Haushalte mit 3 und mehr Personen Fr. 75.-

#### 2. Temporarsiedlungen

- Ferienhäuser oder Zweitwohnungen
- pro Wohnung mit Kochgelegenheit **Fr. 50.-**

#### 3. Industrielle und gewerbliche Betriebe

- Hotels Restaurants, Unternehmungen, Verkaufsläden usw.
- pro Betrieb **Fr. 150.--**

NB: Für Personen oder Haushaltungen, die während des Jahres ihren Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes wechseln (Bratsch4-r Engersch) , wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Angenommen durch den Gemeinderat am 7. April 1978

Genehmigt durch die Urversammlung am 20. April 1978

**Homologiert** durch den Staatsrat am 15. Juni 1978

Der Präsident:  
Kohlbreuner Fabian

Der Schreiber:  
Schmidt Franz-Josef